

Statuten Verein

Projekt „Resgate“

Artikel 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein Projekt Resgate besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein Projekt Resgate ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 2

Zweck

1. Der Verein Resgate ermöglicht ausstiegswilligen Frauen aus dem Sexbusiness die Wiederintegration in ihrem Herkunftsland.
2. Der Verein Resgate baut ein Netzwerk in Brasilien auf, um in Zusammenarbeit mit Kirchen, Behörden und sozialen Organisationen Frauen aus dem Sexbusiness die Wiederintegration zu ermöglichen.
3. Das Projekt Resgate unterstützt Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im Aufbau von Netzwerken in anderen Ländern und engagiert sich in der Prävention von Menschenhandel und Prostitution.

Artikel 3

Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Zweckgebundenen Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Diversen Einnahmen
2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen
2. Ein Mitglied, das der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, Statuten oder Vereinsbeschlüsse verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb 30 Tagen Rekurs bei der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, welche endgültig entscheidet.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende des entsprechenden Vereinsjahres erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge.

Artikel 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Mitgliedern gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und überdies dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Diese sind den Mitgliedern raschmöglichst zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren, die Abnahme des Jahresberichtes, der Rechnung und des Revisorenberichtes, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Rekursentscheid über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes, die Übernahme von Sozialprojekten, die Schaffung einer Geschäftsstelle, die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie der Entscheid über Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zustehen.
4. Jedes Mitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. In begründeten Fällen können die Vereinsorgane ihre Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, wobei die Geschäfte gemäss Art. 5, Absatz 3, hiervon ausgeschlossen sind. Die Änderung der Statuten sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
5. Mitgliederbeitrag: Mitglied: 120.-- /Jahr

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand besorgt und entscheidet die Geschäfte des Vereins, sofern diese nach Gesetz, Statuten oder vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und kann bei Bedarf Mitglieder, die ihm nicht angehören, mit der Vertretung von Vereinsinteressen betrauen.
3. Der Vorstand erlässt die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten (inkl. Abschluss und Kündigung von Verträgen sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen) erforderlichen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 7

Revisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung hierzu Antrag. Die Mitgliederversammlung kann ein Treuhandunternehmen mit der Revision der Rechnung beauftragen.

Artikel 8

Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

1. Wird der Verein aufgelöst, wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidationsausschuss aus drei Aktivmitgliedern. Dieser führt die Liquidation durch und übergibt den Erlös einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung am 8. Juni 2006 genehmigt und zuhanden der Mitgliederversammlung vom 19. Feb. 2008 ergänzt.

Der Präsident